jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/29 5Ob1068/92, 5Ob117/92, 5Ob221/08y, 6Ob81/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

MRG §17 Abs1
MRG §17 Abs1a
MRG §21 Abs1 Z1

Rechtssatz

Eine Aufteilung der Betriebskosten (hier: Wasserverbrauch) nach dem tatsächlichen Verbrauch nach Anbringung von Wasserzählern in allen Mietobjekten, also auch in den anderen Wohnungen und in der Wohnung des Antragstellers, kommt wegen der damit verbundenen gänzlichen Außerachtlassung des gesetzlich angeordneten Verteilungsschlüssels nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1068/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 1068/92
- 5 Ob 117/92
  Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 117/92
  Vgl auch
- 5 Ob 221/08y
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 221/08y
  Vgl; Beisatz: Für ein Abweichen vom Nutzflächenschlüssel für verbrauchsabhängige, messbare Aufwendungen im Sinn des § 17 Abs 1a MRG, die auf die allgemeinen Teile des Hauses entfallen, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vermieter und allen Mietern des Hauses gemäß § 17 Abs 1 MRG erforderlich. (T1)
- 6 Ob 81/09v
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v
  Auch; Bem: Hier: Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069807

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at